

Mag. Michael Chalupka
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T. +43 059 1517 00-100
bischof@evang.at

Diese E-Mail ergeht an:
Alle Pfarrgemeinden der Kirche A.B.
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
Synode A.B.
Lektor*innen
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
(zur Information)

Wien, 4. März 2022

Zahl: GL01; 440/2022
Geschäftszahl des Kirchenamtes

Per Mail versandt



„Auf dich, Herr, sehen meine Augen; ich traue auf dich, gib mich nicht in den Tod dahin.“

**Betreff: Gottesdienste und Veranstaltungen ab 5. März 2022
37. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich grüße Sie und euch mit der heutigen Tageslosung aus dem 141. Psalm. Der Ort an dem diese Losung gelesen, dieser Psalm gebetet wird, ist entscheidend. Heute sind unsere Gebete bei denen, die diesen Vers in der Ukraine in Todesangst beten und bei all denen, die auch wenn es jetzt nicht mehr die Schlagzeilen beherrscht an Corona leiden, erkrankt sind oder um sich um ihre Liebsten sorgen.

Soeben ist die Verordnung zu den Coronamaßnahmen veröffentlicht worden. Ich danke Frau Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner, dass es noch so rasch möglich war, sie auf ihre Relevanz für das kirchliche Leben durchzusehen.

Ab 5. März 2022 gilt ein Großteil der staatlichen Corona-Maßnahmen nicht mehr. Auf Gottesdienste und andere Veranstaltungen zur Religionsausübung hat dies keine Auswirkungen, für sie gelten die staatlichen Vorschriften weiterhin nicht. Für unsere Kirche ist es von zentraler Bedeutung, dass die Gottesdienste von allen in einer sicheren Umgebung mitgefeiert werden können. Deshalb müssen Mitwirkende nach wie vor aufgrund des entsprechenden Kirchengesetzes einen 2,5G-Nachweis erbringen. Die verantwortlichen Gremien werden über etwaige Änderungen beraten. Über weitere Maßnahmen entscheiden in bewährter Weise die Presbyterien. Die Kirchenleitung empfiehlt dringend weiterhin das Tragen von FFP2-Masken, damit besonders gefährdete Personen geschützt sind, weiter an Gottesdiensten teilnehmen können und niemand aus Sorge vor Ansteckung den Gottesdienst meiden muss. Der Staat sieht auch weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht für jene Bereiche vor, die von besonders schutzwürdigen Personen nicht gemieden werden können, wie z.B. der Lebensmittelhandel. Die Stadt Wien hält auch weiterhin an der Maskenpflicht fest und aus heutiger Sicht ist nicht bekannt, dass andere Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Vorgaben und Empfehlungen für Gottesdienste angepasst haben.

Für Konzerte, Kreise, Vorträge und sonstige Veranstaltungen besteht ab 5. März 2022 nach der Verordnung des Gesundheitsministers keine bundesweit gültige Maskenpflicht mehr und es muss kein G-Nachweis vorhanden sein. In einzelnen Bundesländern werden jedoch strengere Regeln beibehalten, zum Beispiel in Wien die Maskenpflicht.

Ab 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss wie bisher in ganz Österreich ein Covid-Beauftragter oder eine Covid-Beauftragte bestellt werden und ein Präventionskonzept vorhanden sein. Für Begräbnisse und Sitzungen der Gemeindevertretung gelten diese beiden zuletzt genannten Voraussetzungen nicht.

Nach der staatlichen Verordnung gilt in jenen Bereichen weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht, die von besonders gefährdeten Personengruppen nicht gemieden werden können oder sollen. Demnach sind außerhalb von Gottesdiensten in Kirchen und sonstige Einrichtungen zur Religionsausübung nach staatlichem Recht FFP2-Masken zu tragen, z.B. wenn diese zum stillen Gebet geöffnet sind. Im Pfarrbüro sind ebenfalls bei „Kundenkontakt“ FFP2-Masken zu tragen.

Für den Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gelten zusätzliche Schutzbestimmungen. Bundesweit verordneter Mindeststandard sind ein 3G-Nachweis und das Tragen von FFP2-Masken. Es gibt darüber hinaus in den meisten Bundesländern strengere Vorgaben und auch die Betreiber können für ihre Einrichtungen höhere Standards verlangen.

Außerhalb von sensiblen Bereichen bestehen am Arbeitsplatz grundsätzlich keine staatlich verordnete Maskenpflicht und Pflicht zur Vorlage eines 3-G Nachweises mehr. Auf Länderebene kann aber wie z.B. in Wien etwas Strengeres vorgesehen sein und auch der Dienstgeber kann auf Basis seiner Fürsorgepflicht weiterhin diese Maßnahmen anordnen.

Die staatliche Verordnung enthält eine ausdrückliche Empfehlung in allen geschlossenen Räumen FFP2-Masken zu tragen.

Weiterführende Informationen zu Bereichen, die uns als Kirche betreffen, können Sie den FAQ auf <https://evang.at/faq-corona/> entnehmen. Einen Überblick über alle staatlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder bietet die Homepage der Corona-Ampel unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

Bleibt beständig im Gebet für den Frieden und in der Gemeinschaft bleibt behütet

Ihr/Euer Bischof Michael Chalupka


Mag. Michael Chalupka
Bischof